

Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2010

4750

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom
7. Dezember 2010,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 7. Dezember 2010 der Verordnung über
das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen vom 7. April 1999 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 2. Juli 2007 eine Änderung von § 27 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) und damit die Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen. Danach erfolgt im 10. oder 11. Schuljahr eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltführung, Werken und Nähen in Form eines dreiwöchigen Internatskurses.

Die Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse erfordert einen Neuerlass der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 4. August 1999 (LS 413.412) sowie eine Änderung der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111).

Die Änderung der MBVO bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Von April bis Ende Mai 2010 führte die Bildungsdirektion zum Entwurf der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen und zur Änderung MBVO eine Vernehmlassung durch. Es gingen 14 Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassungsantworten waren grundsätzlich positiv. Im Wesentlichen wurde geltend gemacht, dass im Beschluss des Regierungsrates die Kosten detailliert ausgewiesen und die Thematik der Einreihung dargelegt werden sollen.

2. Änderung der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung

Die Lehrpersonen für die Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen können gemäss Anhang zur MBVO in die Lohnklassen 18, 19 oder 21 eingereiht werden. Die Einreihung soll vereinheitlicht und die Lehrpersonen nur noch in eine Lohnklasse eingereiht werden. Aufgrund des veränderten Berufsauftrages sollen die Lehrpersonen in die Klasse 20 eingereiht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Lehrpersonen nicht nur Unterrichtsverpflichtungen wahrnehmen, sondern auch Betreuungsaufgaben und Aufgaben zur Gewährleistung des Kursbetriebs übernehmen. Die Einreihung in Klasse 20 setzt voraus, dass die Lehrperson über ein Lehrdiplom im zu unterrichtenden Fach oder einen Fachhochschulabschluss und eine Zusatzqualifikation für die Sekundarstufe II oder über eine gleichwertige Ausbildung im zu unterrichtenden Fach verfügt.

3. Kosten

Die Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse an den Mittelschulen hat einmalige Kosten von 9,2 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Kosten von rund 9 Mio. Franken zur Folge. Die höheren Kosten – im Vergleich zu den früheren Hauswirtschaftskursen vor dem Sanierungsprogramm 2004 – sind darauf zurückzuführen, dass der Kantonsrat nicht nur die Wiedereinführung des Hauswirtschaftsunterrichts im Langgymnasium, sondern auch an den Kurzgymnasien beschlossen hat. Statt wie ursprünglich angenommen 25 Vollzeitstellen werden deshalb voraussichtlich 42 Vollzeitstellen benötigt.

Die beantragte Neueinreihung für die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse hat keine Mehrkosten zur Folge.

Im Rahmen des Sanierungsprogramms für den Staatshaushalt (San10) ist vorgesehen, die Hauswirtschaftskurse an den Mittelschulen auf das Langzeitgymnasium zu beschränken, was in den Jahren 2012 bis 2014 einem Sanierungsbeitrag von insgesamt 12,2 Mio. Franken entsprechen würde.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi

Anhang

Mittel- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

(Änderung vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen vom 7. April 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

Anhang

A. Einreihungsplan

In den Ziffern I und II werden bei den Klassen 19 bis 22 die Spiegelstriche durch arabische Ziffern ersetzt.

I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b

Klasse 17 unverändert.

Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung.

Klasse 19 lit. a Ziff. 1 und 2 unverändert.

Ziff. 3 wird aufgehoben.

lit. b unverändert.

Klasse 20 lit. a Ziff. 1 unverändert.

2. an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Lehrdiplom im zu unterrichtenden Fach oder mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe und Zusatzqualifikation für Sekundarstufe II oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach.

lit. b und c unverändert.

Klasse 21 lit a. Ziff. 1 und 2 unverändert.
Ziff. 3 wird aufgehoben.
lit. b unverändert.

Teil B. «Lohnskalen» des Anhangs unverändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. März 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnung nach Eintritt der Rechtskraft und Genehmigung durch den Kantonsrat in der Gesetzesammlung.

V. Mitteilung an die Bildungsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hollenstein Husi